



MR Frank van Nahmen
Vertreter der Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

meyer@vku.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1458

FAX +49 (0) 30 18 682-4043

E-MAIL III C 2@bmf.bund.de

DATUM 11. Januar 2021

Deutscher Städtetag

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Deutscher Landkreistag

matthias.wohltmann@landkreistag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

uwe.zimmermann@dstgb.de

BETREFF **Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von BgA durch Corona-Krise;
Verlängerung der Billigkeitsmaßnahme**

BEZUG Schreiben des Deutschen Städtetags vom 2. Dezember 2020;
Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebunds vom 21. Dezember 2020

GZ **III C 2 - S 7030/20/10004 :008**

DOK **2020/1363461**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o. a. Schreiben hatten Sie sich für eine (umsatz-)steuerliche Billigkeitsregelung für die durch die Corona-Krise bedingte Umnutzung von Räumlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) eingesetzt.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachstehende Billigkeitsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird.

*„Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum **31. Dezember 2021** von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“*

Damit steht sowohl eine adäquate Lösung für die Einrichtung von Impfzentren in den Räumlichkeiten eines BgA als auch für die krisenbedingte Nutzung weitläufigerer Einrichtungen zur Durchführung von Besprechungen und Sitzungen kommunaler Gremien zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.